

09.05.94

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

G

zu Punkt

der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des  
Gesundheitswesens  
(Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG)

Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am  
28. April 1994 verabschiedeten Gesetzes zu verlangen, daß der  
Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel  
der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

Begründung:

1. Die Notwendigkeit einer Neuorganisation des Bundesgesundheits-  
amtes steht auch wegen der in der Begründung zum Gesundheits-  
einrichtungen-Neuordnungsgesetz dargestellten strukturellen  
Mängel und Abstimmungsprobleme nicht in Zweifel. Die Gesundheits-  
ressorts der Länder haben deshalb in der Vergangenheit struktu-  
relle Veränderungen des Bundesgesundheitsamtes gefordert.

Es ist auch die Zielsetzung der Reorganisation des Bundesgesund-  
heitsamtes zu begrüßen, durch höhere Eigenverantwortung und Effi-  
zienz, Schwerpunktbildung und Bündelung einander ergänzender  
Aufgabenfelder den Gesundheitsschutz der Bürger sicherzustellen  
und zu verbessern.

2. Die im Gesetz vorgesehene Auflösung des Bundesgesundheitsamtes in 3 unabhängige Bundesinstitute und die Eingliederung des Institutes für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in das Umweltbundesamt dienen jedoch nicht dem Ziel der Reorganisation und führen zu keiner Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen.

Dies ist letztlich auch die Auffassung der Sachverständigen, die der Gesundheitsausschuß des Bundestags im Berliner Reichstag am 9. März 1994 anhörte. Die überwiegende Zahl der Sachverständigen sprach sich gegen die geplante Auflösung des Bundesgesundheitsamtes und gegen die unmittelbare Zuordnung der neuen Bundesinstitute zu den entsprechenden Abteilungen des Bundesgesundheitsministeriums aus.

Sie sehen darin keine wesentliche Verbesserung der Organisationsstruktur, sondern lediglich ein Neuzusammenfügen von 6 Einrichtungen zu 4 Einheiten, ohne daß die bestehenden Mängel der einzelnen Institute beseitigt würden.

Stattdessen sprechen sich die Experten dafür aus, wegen der notwendigen Abstimmung und Koordination bei der Lösung komplexer Aufgaben des Gesundheits- und Verbraucherschutzes diese in einer weiterhin zusammenhängenden Organisationsform zu realisieren. Sie sehen mit einer zusammenhängenden Organisationsform am ehesten die wissenschaftliche Unabhängigkeit und den international anerkannten Status einer nationalen Gesundheitsbehörde gewährleistet.

Einhellig sprechen sich die Experten auch gegen das Herauslösen des Institutes für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, damit des Aufgabenbereiches Umwelthygiene und Umweltmedizin, aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesgesundheitsministeriums aus.

Der Hinweis des Bundesministeriums für Gesundheit auf die Organisationsuntersuchung des Arzneimittelinstitutes von 1991 und das Votum der Strukturkommission des Robert-Koch-Institutes von 1990 verdeckt nicht, daß ein modernes Konzept für den gesamten

Bereich vorliegt, das u.a. die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Arbeit auf internationalem Niveau gewährleistet und die notwendige Koordination sicherstellt.

3. Das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz läßt sich durch einzelne Änderungen nicht so verbessern, daß es den Anforderungen, wie sie auch von den Sachverständigen formuliert wurden, genügen könnte. Das Gesetz wird deshalb abgelehnt und seine Aufhebung gefordert. Der Bundesminister für Gesundheit wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern ein Konzept zur Neuordnung des Bundesgesundheitsamtes zu entwickeln.

\*